

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001637_005	Stadt Zerbst/Anhalt	<p>Die Hinzuziehung der Ergänzungsfläche in Straguth (XXIII) entspricht der Intention der Stadt Zerbst/Anhalt, die bereits ausgewiesenen Vorranggebieten in einem vertretbaren Ausmaß zu erweitern.</p> <p>Die Berücksichtigung eines Teils des Bebauungsplanbereiches für Windkraftanlagen im Bereich Straguth, welcher zurzeit noch eine Höhenbegrenzung festsetzt und Abstände unter 1.000 m zu Wohnbereichen aufweist, befürwortet die Stadt Zerbst/Anhalt. Dieser Bebauungsplan wird aus den vorgenannten Gründen aufgehoben, so dass zukünftig außerhalb des Vorranggebietes keine Anlagen errichtet werden dürfen. Positiv zu bewerten ist auch, dass dann ein Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung eingehalten wird.</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		15/0/1
2.	1001586_008	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>Das im „Vorranggebiet für die Windenergie XXIII“ liegende Flurstück 197, Flur 9, Gemarkung Straguth, ist vollflächig Wald gemäß § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) (18.349 m²). Dieses ist aufgrund des sehr geringen Waldanteils im Bereich zwischen Deetz und Straguth als sehr wertvoll zu betrachten und sollte nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie bleibt unverändert. Die Lage des benannten Flurstückes innerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie führt nicht automatisch zu dessen Inanspruchnahme für den Bau von Windenergieanlagen. Abgesehen von der Notwendigkeit der Zustimmung des Grundstückseigentümers, sind weitere öffentlich-rechtliche sowie fachliche Belange im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens zu prüfen. Die Standortsteuerung der Windenergieanlagen erfolgt auf der Projektzulassungsebene, auf der die kleinräumigen Belange (z.B. Biotope, Waldinseln) zu berücksichtigen sind.</p>	15/0/1
3.	1001517_015	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw)	<ul style="list-style-type: none"> • Interessengebiet Emissionsschutzzone Truppenübungsplatz Altengrabow • Jettiefflugstrecke ED-R 150 	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	15/0/1

		Infra I 3					
4.	1001707_001	1001759	<p>Vorranggebiet XXIII Straguth - Vorschlag zur Erweiterung um 2,74 Hektar</p> <p>Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes XXIII Straguth begrüßen wir ausdrücklich, da sie den Ausbau der regenerativen Energieerzeugung in der Region unterstützt. Wir schlagen vor, das Vorranggebiet am südwestlichen Rand um eine zusätzliche Fläche von ca. 2,74 ha zu erweitern, da diese Erweiterung mit den im Entwurf definierten planerischen Kriterien sowie den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmt.</p> <p>Im Rahmen unserer vorbereitenden Untersuchungen und Planungen wurde die Nutzungsart der betroffenen Fläche unter Verwendung der beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LV/erm-Geo) bereitgestellten Daten geprüft. Unter Berücksichtigung der im Entwurf definierten Mindestabstände wurden 1.000 Meter von bestehenden Wohnbauflächen abgepuffert. Dabei hat sich gezeigt, dass die vorgeschlagene 2,74 ha große Fläche den rechtlichen und planerischen Bewertungskriterien vollständig entspricht (vgl. Abb. 1 sowie Anlage 1 Lageplan).</p> <p>Die Fläche wird derzeit als Ackerland genutzt. Entsprechend unserer Analyse ist keine zusätzliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Flora, Fauna oder Biodiversität durch die Erweiterung erkennbar. Zudem unterstützt die Erweiterung die Ziele der Windenergienutzung in mehrfacher Hinsicht:</p> <p>1. Erhöhung des Energieertrags: Die Erweiterung ermöglicht es, Windenergieanlagen auf einer größeren Fläche mit optimierten Abständen zu platzieren, was einen höheren Energieertrag und eine effektivere Nutzung der Fläche sicherstellt.</p> <p>2. Flexibilität im Anlagenstandort: Durch die Erweiterung können Anlagenstandorte so gewählt werden, dass sie die geltenden Vorgaben zu Schall- und Schattenimmissionen besser einhalten, was wiederum die Akzeptanz und Verträglichkeit vor Ort steigert.</p> <p>3. Investitionssicherheit: Die Erweiterung an dieser Stelle bietet eine wertvolle Ergänzung zu bestehenden Planungen. Bereits</p>	Anregung/ Bedenken	Folgen	Randkorrektur entsprechend der aktuellsten ALKIS Daten für Wohn/Mischgebäude Bestand wird durchgeführt.	15/0/1

			<p>abgeschlossene Verträge mit einem Grundstückseigentümer sehen vor, dass auf den betroffenen Flächen mindestens zwei Windenergieanlagen errichtet werden können. Die Erweiterung unterstützt somit eine möglichst kurzfristige Realisierung des Projekts.</p> <p>Auf Basis der oben genannten Argumente und unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Entwurfs — die Bereitstellung von geeigneten Flächen für die Windenergie — sprechen wir uns für die Integration der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche von 2,74 ha im Vorranggebiet XXII Straguth aus. Die Anpassung erfüllt alle relevanten planerischen, rechtlichen und funktionalen Anforderungen und trägt wesentlich zur Zielerreichung der regionalen Windenergieplanung bei.</p>				
5.	1001911_025	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	<p>Eine Erweiterung des Vorranggebietes Straguth in Richtung EU-Vogelschutzgebiet „Zerbster Land“ führt zu erheblichen Konflikten hinsichtlich der windenergiesensiblen Vogelart Großtrappe.</p> <p>Die Ausweisung des Vogelschutzgebietes nach der EU-Vogelschutzrichtlinie erfolgte insbesondere im Hinblick auf die überregionale Bedeutung als eines der letzten Einstandsgebiete der Art in Deutschland. Es verpflichtet zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für diese und weitere wertgebende Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4.3 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Für die global gefährdete Großtrappe stellt das EU-Vogelschutzgebiet Zerbster Land eines von nur noch vier verbliebenen Einstandsgebieten der Art in Deutschland dar. Aktuelle Telemetriedaten belegen die intensive Habitatnutzung in mehreren Bereichen des geplanten Vorranggebietes (vgl. Karte). Von einer Erweiterung des Vorranggebietes in Richtung SPA-Grenze wird aus fachlicher Sicht dringend abgeraten, da dies zwangsläufig zur Entwertung des von der Großtrappe genutzten Lebensraums führt. Hierdurch würden die erheblichen Schutzbemühungen für diese Vogelart massiv konterkariert. Einer Vergrößerung des Vorranggebietes über die bestehende belegte Fläche in Betrieb befindlicher Windenergieanlagen wird nicht befürwortet. Grundsätzlich sollten die Mindestschutzabstände nach</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Bei der Großtrappe handelt es sich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht um eine kollisionsgefährdete Brutvogelart. Das EU SPA Zerbster Land wurde ausgewiesen zum Schutz der Anh. I Vogelarten. Diese Flächen wurden entsprechend der Ausschlusskriterien von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Weitere Gebiete sind von der Fachbehörde nicht als EU-SPA gemeldet worden. Auf Ebene der Vorhabensgenehmigung besteht weiterhin die Möglichkeit, den Erhaltungszustand über entsprechende Maßnahmen zu stabilisieren.</p> <p>Das Wiederansiedlungsprojekt für die Großtrappe wurde nach der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im STP Wind 2018 gestartet. Im Bereich des Bestandswindparks "Straguth" befinden sich bereits 10 Windenergieanlagen. Im Falle des Repowerings von Altanlagen sowie bei der Neuerrichtung ist mit höheren/größeren und damit weniger Anlagen in Relation zur ausgewiesenen Fläche zu rechnen.</p>	13/1/2

			LAG 2014 zu EU-Vogelschutzgebieten eingehalten werden.			Der Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" (Bek. des MULE vom 09.04.2019, MBl. 29. Jg. Nr. 27, S. 273 v. 29.07.2019) wurde durch die Bundesgesetzgebung durch die abschließende Liste schlaggefährdeter Brutvogelarten gem. Anlage I i.V.m. § 45b BNatSchG überholt und hat, wie die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG VSW), keine Rechtsverbindlichkeit.	
6.	1001919_015	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle	<p>Ablehnung des geplanten Vorranggebietes „Straguth“ wegen der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet stellt eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets dar. Dies führt zu artenschutzfachlichen Konflikten die Arten Rotmilan <i>Milvus milvus</i> und Kranich <i>Grus grus</i> betreffend. Wie im Umweltbericht dargestellt, wurden Horste des Rotmilans im Nahbereich nachgewiesen. Bisher blieben allerdings die Schlafplätze des Kranichs unbeachtet. Diese befinden sich im Bereich der geplanten Erweiterung. Außerdem würde das Gebiet an Schlafplätze nordischer Gänse angrenzen. Sie wären, wie auch die Kraniche zusätzlich auch bei der Nahrungssuche eingeschränkt. Da sich auch das EU-Vogelschutzgebiet SPA0002LSA Zerbster Land, sowie das IBA-Gebiet (Important Bird Area) DE121 / ST002 „Zerbster Land“ in der Nähe befinden, sind weitere Konflikte im Bereich Avifauna sehr wahrscheinlich.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Entsprechend der vom Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellten Artnachweise wird das Vorranggebiet Straguth von keinem Rotmilan-Nahbereich berührt. Das Wasservogelschlafgewässer "Deetzer Teich" befindet sich nördlich in 1.300 m Entfernung und wurde entsprechend des Ausschlusskriteriums "1.000 m Puffer zu Wasservogelschlafgewässer" berücksichtigt.</p> <p>Das EU SPA Zerbster Land wurde ausgewiesen zum Schutz der Anh. I Vogelarten. Diese Flächen wurden entsprechend der Ausschlusskriterien von einer Windenergienutzung ausgeschlossen.</p> <p>Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierten Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Kraniche haben ein grundsätzlich sehr geringes Kollisionsrisiko (VGH Kassel 9B 2184/13). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Auf Ebene der Vorhabensgenehmigung besteht weiterhin die Möglichkeit, den Erhaltungszustand über entsprechende Maßnahmen zu stabilisieren.</p>	13/1/2

Beschluss 02/2026 Anlage 26 Abwägung der Stellungnahmen zu VR XXIII Straguth
Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

17.03.2026